

RS Vwgh 1963/1/31 2194/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1963

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage des zumutbaren Berufes ist zunächst jene Erwerbstätigkeit zur Wertung heranzuziehen, die der Beschädigte derzeit ausübt. Ist diese nicht zumutbar oder ist der Beschädigte nicht erwerbstätig, ist zu beurteilen, welche andere Erwerbstätigkeit ihm nach der Berufsgeschichte billigerweise zugemutet werden kann. Eine Gliederung in Teilarbeitsgebiete vorzunehmen, ist bei einem selbständigen Kleinlandwirt nicht zulässig, ebenso wenig bei einem Hoferben. Hier wird sie bei einem Beschädigten, der auf die künftige Übernahme des Betriebes nicht hingewiesen hat, als zulässig beurteilt (Hinweis E 14.11.1956, VwSlg 4195 A/1956 und E 9.1.1957, 2188/54, 25.11.1955, 2657/54, VwSlg 3896 A/1955).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1961002194.X01

Im RIS seit

18.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at